Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 85/2022

Sitzung vom 18. Mai 2022

768. Motion (Fachhochschulabschluss in der Lehrtätigkeit an Berufs- und Berufsmittelschulen)

Kantonsrat Matthias Hauser, Hüntwangen, Kantonsrätin Christa Stünzi, Horgen, und Kantonsrat Alexander Jäger, Zürich, haben am 14. März 2022 folgende Motion eingereicht:

Die Rechtsgrundlagen sollen so angepasst werden, dass Lehrkräfte mit Fachhochschulabschluss und einem Lehrdiplom der Pädagogischen Hochschule für die Sekundarstufe II / Berufsbildung bezüglich der Anstellung und Tätigkeiten an Berufs- und Berufsmittelschulen Lehrkräften mit universitärem Hochschulabschluss gleichgestellt sind.

Begründung

Die Antwort auf Anfrage 372/2021 («Diskriminierung in der Anstellung an Berufsschulen nach Studiengang der PHZH zur Berufsschullehrperson») zeigt, dass es für Berufsschullehrpersonen, die neben dem notwendigen Studiengang zur Lehrbefähigung Sekundarstufe II / Berufsbildung «nur» über einen Fachhochschulabschluss verfügen, Benachteiligungen gegenüber Lehrpersonen mit einem universitären Hochschulabschluss gibt, zumindest in den allgemeinbildenden Fächern, Wirtschaft und Gesellschaft sowie den Sprachen. So wird an Berufsschulen für die Anstellung als Lehrperson mit besonderen Aufgaben (mbA) zwingend ein universitärer Hochschulabschluss vorausgesetzt, ebenso grundsätzlich für eine Anstellung an einer Berufsmittelschule; dies, obwohl an Fachhochschulen sehr wohl Abschlüsse im Bereich der Naturwissenschaften (z. B. technische Wissenschaften, Life sciences), Wirtschaft und Sprachen erreichbar sind.

Die Voraussetzung eines universitären Hochschulabschlusses anstelle eines Fachhochschulabschlusses für besondere Aufgaben an Berufs- und Berufsmittelschulen ist nicht verständlich:

Analog wie an Gymnasien, an denen eine Zulassung zu einer Universität erreicht wird, Lehrpersonen über einen universitären Abschluss verfügen, so sollte an Schulen der Berufsbildung, wo sich die Schülerinnen und Schüler den Zugang zu einer Fachhochschule erwerben, ein Fachhochschulabschluss in einem bestimmten Fachgebiet genügende Voraussetzung sein, um dieses Fach anschliessend als Lehrperson mbA unterrichten zu können.

Wer den PHZH-Studiengang für Sekundarstufe II / Berufsbildung besucht, dessen Voraussetzung ein Hochschulabschluss ist, soll auch als Lehrperson mbA an Berufs- und Berufsmittelschulen arbeiten und studierte Fächer unterrichten können. Dadurch gewinnen der Studiengang für Sekundarstufe II / Berufsbildung an der PHZH an Attraktivität.

Die Möglichkeit, Berufsschullehrperson zu werden, bildet ohne die aufgezeigte Ungleichheit gegenüber rein akademisch gebildeten Lehrpersonen eine attraktivere Perspektive und stärkt damit die Berufsbildung grundsätzlich.

Gemäss Erkundungen existiert eine ähnliche Benachteiligung von Fachhochschulabsolventen als Lehrpersonen an Schulen der Berufsbildung in anderen Kantonen nicht.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Matthias Hauser, Hüntwangen, Christa Stünzi, Horgen, und Alexander Jäger, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Berufsbildung erfährt derzeit eine grundlegende Veränderung weg vom Fachunterricht und hin zum handlungskompetenzorientierten Unterricht. In einigen Berufen wurden die Bildungsverordnungen vor Kurzem angepasst, in anderen steht die Umsetzung noch bevor. Im Rahmen dieser Umstellungen verändern sich auch die Anforderungen an die Lehrpersonen. Zum einen ist davon auszugehen, dass von den Lehrpersonen andere fachliche Kompetenzen gefragt sein werden. Zum anderen werden sich auch Arbeits- und Unterrichtsmethoden wesentlich verändern. So wird die Interdisziplinarität zunehmen und neue Unterrichtsmodelle werden vermehrt Einzug halten. Zurzeit fehlen noch Erfahrungswerte mit dem handlungskompetenzorientierten Unterricht.

Die genannten Faktoren werden Einfluss auf alle Aspekte der Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen haben. Die Reduktion auf die Anpassung der formalen Voraussetzungen an die Lehrpersonen würde zu kurz greifen. Vielmehr soll im Rahmen einer Analyse festgestellt werden, wie die gesamtheitlichen Anstellungsbedingungen dahingehend angepasst werden sollen, dass diese dem neuen Unterrichtsmodell gerecht werden. Die neuen Anstellungsvoraussetzungen und -bedingungen sollen anschliessend im Rahmen einer Teilrevision der Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (LS 413.111) und der Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung (LS 413.112) umgesetzt werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 85/2022 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Die Staatsschreiberin: **Kathrin Arioli**